



BRANDSCHUTZ BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN

Sicherheitskonzepte - Zweck und Erstellung

Ein Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung im Sinne der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) ist Teil der Genehmigungsgrundlage für die Behörden und dient der Besuchersicherheit und der Besucherzufriedenheit. Doch wie funktioniert das eigentlich genau? Und braucht man sowas immer? Diese und mehr Fragen werden in diesem Beitrag beantwortet.

Beginnen wir zunächst mit der Definition einer Versammlungsstätte gemäß MVStättVO: Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind. Sie sind baurechtlich betrachtet ein sog. Sonderbau. Die Landesbauordnungen der Bundesländer regeln nur das allgemeine Baurecht und haben für Sonderbauten wie Versammlungsstätten ein eigenes Regelwerk: die Versammlungsstättenverordnung.

In den Allgemeinen Vorschriften der MVStättVO sind die Anwendungsbereiche definiert und geben Auskunft, ob

die eigene Veranstaltung unter diese Sonderbauverordnung fällt. Hier sind folgende Anwendungsbereiche aufgeführt:

- Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben.
- Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen

- Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, und die jeweils insgesamt mehr als 5.000 Besucher fassen

In § 42 und § 43 der MVStättVO ist die Erfordernis eines Räumungs- und Sicherheitskonzepts geregelt.

Dieses gesonderte Räumungskonzept beinhaltet Maßnahmen, die im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Veranstaltungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung möglich machen und ist, für Veranstal-

tungsstätten, die für mehr als 1.000 Besucher bestimmt sind, vorgesehen.

Anforderungen an ein Sicherheitskonzept

Als Mindestanforderungen an ein Sicherheitskonzept sind u. a. gemäß MV-StättVO Angaben über die maximale Besucherzahl, die Kontrolle von deren Einhaltung, die Anordnung von Besucherplätzen, die Anordnung und Messung der Rettungswege, die Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen, die Darstellung der Zufahrt- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge in einem Außenplan, die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

Ein Sicherheitskonzept beschreibt alle erforderlichen Maßnahmen zur Besuchersicherheit und Besucherzufriedenheit bei Veranstaltungen. Dieses Konzept gibt einen Überblick über die Zusammenarbeit aller Beteiligten, legt Abläufe fest und beinhaltet Hinweise zu Not- und Zwischenfällen.

Weitere Anforderungen zum Inhalt eines Sicherheitskonzepts ergeben sich zudem auch aus der Risikoanalyse und der Gefährdungsbeurteilung der einzelnen Veranstaltungen bzw. auf Grundlage behördlicher Auflagen. Die nachfolgende Auflistung enthält wesentliche Punkte, welche in einem Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung beachtet werden müssen. Diese Punkte sind ggf. um weitere Punkte zu ergänzen, sofern es die Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung zur Veranstaltung erfordern.

Inhalte eines Sicherheitskonzepts

- Teil 1: Verantwortlichkeiten
- Teil 2: Veranstaltungsbeschreibung
- Teil 3: Gefährdungsanalyse
- Teil 4: Infrastrukturen
- Teil 5: Besondere Wege und Flächen

Risikomanagement

Ein Risikomanagement für Veranstaltungen behandelt die Fragen, welche Gefahren bestehen bzw. wie sie vorher erkannt werden können und welche konkreten Gefährdungen Auswirkungen auf die Besucher und deren Sicherheit haben können.

Im weiteren Verlauf des Risikomanagements wird bewertet, welches Schadensausmaß diese konkreten Gefährdungen aufweisen und mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Schadenseintritt anzunehmen ist.

In der Betrachtung der Risikobewertung für die Veranstaltung ergeben sich die abzuleitenden Maßnahmen zum Schutz der Besucher. Veranstaltungen sind im Allgemeinen organisierte Treffen von Menschen über eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort oder mehreren Orten gleichzeitig zu einem vorher festgelegten Zweck. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von erwarteten Teilnehmern anzunehmen ist.

Definition von Schutzziele

Um zu beantworten, wie etwas auf der Veranstaltung geschützt werden kann, muss im ersten Schritt geklärt werden, was geschützt werden muss und in welchem Umfang. Diese Festlegungen richten sich immer nach den Vorgaben der objektiven Rechtsordnung. Der Veranstalter muss die einzuhaltenden Schutzziele immer mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abstimmen.

Grundsätzlich sind Schutzzieldefinitionen, hierarchisch abgestuft, an folgenden Werten orientiert:

- Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit des Menschen
- Schutz von Tieren und Umwelt
- Schutz von Sachwerten (auch Eigentum der Besucher)

Schutzziele können z. B. sein:

1. der sichere Aufenthalt von Personen auf dem definierten Veranstaltungsgelände
2. die sichere Teilnahme von Ausstellern
3. die gesicherte Räumung von Veranstaltungsflächen im Gefahrenfall
4. die Abwehr spezifischer Veranstaltungsgefahren



Aus der Risikobewertung ergeben sich die Schutzmaßnahmen.

- 5. die Sicherstellung einer sanitätsdienstlichen Erstversorgung
- 6. die Umsetzung und Sicherstellung des Brandschutzes
- 7. Abwehr von äußeren Bedrohungslagen
- 8. der Eigenschutz der eingesetzten Einsatzkräfte und Mitarbeiter

Folgender **Grundsatz** ist zu beachten:

„Jeder Besucher muss sich jederzeit frei, ohne Gefahren, äußere Einflüsse und mittels eigener Entscheidung innerhalb des Besucherbereichs bewegen können.“

Durchführung einer Gefährdungsanalyse

Gefahren gibt es immer und überall mit einem mehr oder weniger wahrscheinlichen Eintritt der Wirkung. Für die Sicherheitskonzeptionierung bei (Groß-)Veranstaltungen müssen jedoch die Gefahren betrachtet werden, welche spezifisch bei der jeweiligen Veranstaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt auf bestimmte Schutzziele einwirken können.

Die Gefahren von Veranstaltungen unterscheiden sich von den Gefahren, denen die Besucher im Alltag ausgesetzt sind, durch z.B.:

- Massenphänomene (emotionale Stimmungslagen, Herdentrieb, Hemmschwellen, Panik, Domino-Effekte etc.)
- Ballung von Menschen mit sozialen, medizinischen, physikalischen und technischen Auswirkungen

- Kriminalitäts- und Terrorismus-Attraktivität, auch sog. „Trittbrettfahrer“ (Medienwirksamkeit)



Risikogleichung

Die Definition des Gefährdungspotenzials einer Veranstaltung kann nicht alleine an der zu erwartenden Besucherzahl festgemacht werden, sondern erfordert jeweils eine Einzelfallabschätzung.

Hierzu sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- Zahl der Besucher/Teilnehmer, Sekundärbesucher
- Relation der Besucher/Teilnehmerzahlen zu der vorhandenen Infrastruktur (Gemeindegröße, Verkehrsanbindung, Einsatzmittel und Verfügbarkeit der Polizei, der örtlichen Feuerwehr und des Rettungsdiensts)
- Veranstaltungsort (Lage und Ausgestaltung, genehmigte Versammlungsstätte, Anordnung und Kapazitäten der Flucht- und Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Brandlasten)
- Infrastruktur am Veranstaltungsort (Zuwege, Verkehrsanbindung, Probleme und Konfliktpotenzial mit Anwohnern)

- Art der Veranstaltung (Alter der Besucher, Alkoholausschank, Aggressionspotenzial, Konfliktpotenzial der Teilnehmer untereinander, prominente Künstler, Veranstaltungszeiten)
- zu erwartende Umwelt- und Wettereinflüsse

Notfallmanagement

Notfälle sind Ereignisse, die i.d.R. plötzlich und unvorhersehbar auftreten und ein hohes Schadenspotenzial beinhalten. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, z.B. Maßnahmen, zum Brandschutz und zur Ersten Hilfe, die vorrangig dem Personenschutz dienen, unterstützt ein strukturiertes Notfallmanagement sämtliche Aktivitäten, die geeignet sind, negative Konsequenzen für eine Veranstaltung zu minimieren.

Diese Planung richtet sich immer nach den individuellen Gegebenheiten der Veranstaltung, grundlegend sollten aber folgende Fragestellungen abgearbeitet werden:

- Welches Schadensszenario wird definiert?
- Welche Zeitabläufe werden festgelegt?
- Welche Organisationen sind beteiligt?
- Welchen Zuständigkeits-/Verantwortungsbereich haben diese?
- Auf welcher Ebene und mit welchen Kommunikationsmitteln arbeiten diese?
- Welche Mittel stehen zum Einsatz bereit?
- Wie und über wen erfolgt die Dokumentation?

Ziel des Notfallmanagements ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit eines Systems trotz Schadens.

Krisenmanagement

Grundsätzlich werden im Krisenmanagement einer Veranstaltung drei Phasen unterschieden, die jeweils spezifische Zuständigkeiten auslösen.



1. In der Grünphase befindet sich die Veranstaltung im Regelbetrieb und wird ohne Zwischenfälle durch den Veranstaltungsleiter koordiniert.
2. In der Gelbphase werden die notwendigen Maßnahmen noch durch das interne Krisenmanagement abgearbeitet, es sollte jedoch bereits eine Begleitung durch die behördliche Einsatzleitung erfolgen.
3. Im Falle eines Schadenseintritts geht die Veranstaltung in die Rotphase über, und die behördliche Einsatzleitung übernimmt die Führung aller Maßnahmen.

Planunterlagen

Dem Sicherheitskonzept sollten folgende Planunterlagen als Anhänge beigelegt werden:

- Flucht- und Rettungspläne
- Feuerwehrpläne, sofern durch Auflagen gefordert
- Umgebungspläne
- Sicherheitspläne

Brandschutzkonzepte bei Veranstaltungen

Der Brandschutz nimmt einen wichtigen Teil in der Sicherheitskonzeptionierung einer Veranstaltung ein.

Für Veranstaltungen sind im Sicherheitskonzept zuzüglich zu den bereits unter Punkt „Inhalte von Sicherheitskonzepten“ als Mindestanforderungen die Anforderungen an

- Dekorationen,
- Ausschmückungen,
- Fluchtwege und Besucherkapazitäten,
- Löschwasserversorgung,
- Zugänglichkeiten für die Feuerwehr,
- ggf. erforderliche Brandsicherheitswachen,
- Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
- Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz,
- Unterweisung der Mitarbeiter in Punkten des Brandschutzes,

- Brandschutzordnung (Teile A-C) speziell für die Veranstaltung,
- brandschutzrelevante Punkte bei fliegenden Bauten,
- Feuerlöscheinrichtungen,
- Handfeuerlöscher,
- usw.

zu beschreiben.

Ziele von Brandschutzkonzepten

Brandschutzkonzepte dienen dazu, entsprechende Vorgaben und Forderungen für den vorbeugenden, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz in Form eines Sicherheitsnachweises zu erbringen.

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren Brand melden



Notruf: 112

In Sicherheit bringen





Gefährdete Personen warnen/Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen





Feuerlöscher benutzen

Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096:2014-05 / Erstellungsdatum: _____ / Betrieb _____

Aus der Risikobewertung ergeben sich die Schutzmaßnahmen.

Brandschutzkonzepte müssen bekannt sein und umgesetzt (also „gelebt“) werden. Vorrangig sollen die Entstehung und Ausbreitung von Bränden durch geeignete Brandschutzmaßnahmen (Schutzziele) verhindert bzw. erkannt und bekämpft werden. Die Bauordnungen aller Bundesländer haben hier in einem Satz die wesentlichen Schutzziele verbunden:

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brands und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

In diesem Satz ist extrem viel gefordert:

„Bauliche Anlagen“ sind Gebäude für den Personenaufenthalt (z.B. auch zum Schlafen oder Arbeiten), aber auch mit nur kurzem, seltenen oder ohne Personenaufenthalt wie Windräder, offene Lagerhallen, Silos oder Brückenpfeiler; man erfasst also alle Arten von Konstrukten, die Menschen kreiern.

„Anzuordnen“ bedeutet, dass man die direkte nähere und weitere Nachbarschaft, aber ggf. auch Gegebenheiten wie Erdbebenwahrscheinlichkeit, Flugzeugeinflugschneisen, Zuggleise, Aktivitäten der Nachbarschaft usw. berücksichtigt.

„Zu errichten“ bedeutet, dass man bei der Errichtung des Gebäudes auf die Sicherheit, also primär den Personenschutz und Brandschutz (aber auch Umweltschutz), achten muss.

„Zu ändern“ beinhaltet, dass bei Veränderungen - die bei Gebäuden üblich sind - aktuelle Vorgaben eingehalten bzw. eingeholt und umgesetzt werden.

„Instand zu halten“ bedeutet, dass der Gebäudebesitzer bzw. der Gebäudebetreiber dafür sorgt, dass die Gebäude bzw. die baulichen Anlagen, für die er zuständig (sprich: verantwortlich) ist, auf Augenhöhe der Zeit sind und bleiben und dass die gesamte Gebäudetechnik gewartet wird

Und dann gibt es eine Prioritätenliste in diesem Satz, die da lautet:

1. Besonders wichtig ist es, die **„Entstehung eines Brands“** zu vermeiden. Das bedeutet, Maßnahmen umzusetzen, die es nahezu unmöglich machen, dass es in einem Gebäude brennt.
2. **„Der Ausbreitung von Feuer“** muss vorgebeugt werden. Man geht also davon aus, dass Punkt 1 nicht bzw. nicht immer mit 100%iger Sicherheit erreicht werden kann, also muss jetzt wenigstens das ungezügelte, ungehemmte Ausbreiten von Flammen und Feuerhitze vermieden werden.
3. Die **„Ausbreitung von Rauch“** muss unterbunden werden, denn nahezu alle Brandtoten sind Rauchtote, d.h.,

lange bevor der menschliche Körper verbrennt, stirbt man an den Rauchgasen. Oft reichen zwei Atemzüge hochtoxischen Rauchs und der betroffene Mensch ist ohne Macht und Kontrolle über seinen Körper, d.h., er kann den Gefahrenbereich nicht mehr verlassen und stirbt.

4. **„Bei einem Brand [muss] die Rettung von Menschen“** möglich sein. Noch wichtiger ist, dass möglichst viele Menschen selber fliehen können, denn je weniger Menschen gerettet werden müssen (weil sie selber nicht mehr fliehen können), umso mehr Zeit haben die Feuerwehrleute für die Rettung der noch gefährdeten Personen und zum Löschen des Feuers.
5. **„Die Rettung von Tieren“** ist im Brandfall ebenfalls eines der wichtigen Schutzziele, die der Gesetzgeber in die Bauordnung geschrieben hat. Je nachdem, welche und wie viele Tiere in den Gebäuden sind (Zoo, Tierpark, Bauernhof, Vogelpark,...), werden unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. ■

Die Autoren

Marc Weichhan ist seit über zehn Jahren im vorbeugenden Brandschutz und der Sicherheitskonzeption tätig. Er hat sich mit seinem Planungsbüro in Stuttgart als Fachplaner Brandschutz- und Veranstaltungssicherheit auf die Erstellung von Brandschutz-, Sicherheits-, Evakuierungs- und Räumungskonzepte spezialisiert. Zudem ist er als externer Referent und Fachautor tätig.



Dr.-Ing. Wolfgang J. Friedl studierte Brandschutz und Arbeitssicherheit in Wuppertal und ist seit 1986 im In- und Ausland tätig als Sicherheits- und Schadensingenieur, als Brandschutzkonzeptersteller, Gutachter und neutraler Unternehmensberater.

